

Beschluss Nr. 247/2026

Schwyz, 31. März 2026 / ju

Jahresbericht 2025

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Jahresbericht

Gemäss § 53 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) genehmigt der Kantonsrat den Jahresbericht. Mit dem vorliegenden Jahresbericht legt der Regierungsrat Rechenschaft über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr ab (§ 20 Abs. 1 FHG).

2. Orientierung über den Stand der Erledigung erheblich erklärter parlamentarischer Vorstösse

Gemäss § 68 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) orientiert der Regierungsrat im Jahresbericht über den Stand der Erledigung der erheblich erklärten und über die geplante Behandlung der nicht fristgerecht beantworteten parlamentarischen Vorstösse.

Die Vorstösse sind nach Vorstossart und Vorstossnummer geordnet. Der Stichtag für den Status der Berichterstattung ist der 31. Dezember 2025.

2.1 Motion M 13/22: Digitale Transformation des Kantons Schwyz

Die Motion M 13/22 wurde mit RRB Nr. 130/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. April 2023 erheblich erklärt. Wie in RRB Nr. 130/2023 ausgeführt, hat der Regierungsrat die Arbeit an einem Gesetz über die digitale Verwaltung bereits initialisiert. Das neue Gesetz soll das bestehende, in die Jahre gekommene E-Government-Gesetz vom 22. April 2009 (SRSZ 140.600) ersetzen. Mit dem Gesetz werden u. a. wichtige Grundlagen für den digitalen Wandel im Kanton Schwyz geschaffen. Die Vernehmlassung wurde 2025 abgeschlossen, die Finalisierung verzögert sich geringfügig, weshalb unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt wird.

2.2 Motion M 16/22: Dynamisierung Deckelung Gerichtskostenvorschuss – Zivilverfahrenstourismus eindämmen

Die Motion M 16/22 wurde mit RRB Nr. 250/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 erheblich erklärt. Die Referendumsfrist für die Teilrevision des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHS, SRSZ 144.110; Revision Gebührenerhebung) ist per Ende 2025 abgelaufen. Da diese Frist abgewartet werden musste, kann die Vorlage dem Kantonsrat erst im 1. Halbjahr 2026 unterbreitet werden. Es wird deshalb unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung bis 30. Juni 2026 beantragt.

2.3 Motion M 18/22: Rechtsgrundlagen für E-Government und digitaler Transformation schaffen

Die Motion M 18/22 wurde mit RRB Nr. 130/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. April 2023 erheblich erklärt. Wie in RRB Nr. 130/2023 ausgeführt, hat der Regierungsrat die Arbeit an einem Gesetz über die digitale Verwaltung bereits initialisiert. Das neue Gesetz soll das bestehende, in die Jahre gekommene E-Government-Gesetz ersetzen. Mit dem Gesetz werden u. a. wichtige Grundlagen für den digitalen Wandel im Kanton Schwyz geschaffen. Die Vernehmlassung wurde 2025 abgeschlossen, die Finalisierung verzögert sich geringfügig, weshalb unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt wird.

2.4 Postulat M 20/22: Verschlankter Bankrat für unsere Kantonalbank

Die Motion M 20/22 wurde mit RRB Nr. 324/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 als Postulat erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, der Motion M 21/22 sowie der Motion M 8/24 zu synchronisieren. Da die KRAK in der inhaltlichen Erarbeitung einen erneuten Abgleich wünschte, verzögerte sich die Vernehmlassung, weshalb unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt wird.

2.5 Motion M 21/22: Frischer Wind für unsere Kantonalbank

Die Motion M 21/22 wurde mit RRB Nr. 324/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, dem Postulat M 20/22 sowie der Motion M 8/24 zu synchronisieren. Da die KRAK in der inhaltlichen Erarbeitung einen erneuten Abgleich wünschte, verzögerte sich die Vernehmlassung, weshalb unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt wird.

2.6 Einzelinitiative EI 2/23: Zeitgemässes Wahlsystem für Bankrätinnen und Bankräte der Schwyzer Kantonalbank (SZKB)

Die Einzelinitiative EI 2/23 wurde am 23. Oktober 2023 mit Bericht und Antrag der Aufsichtskommission für die Schwyzer Kantonalbank (KRAK) beantwortet und am 13. Dezember 2023 vom Kantonsrat erheblich erklärt. Gemäss § 63 GOKR beauftragt der Kantonsrat die entsprechende Kommission. Die Umsetzung erfolgt zusammen mit dem Postulat M 20/22, der Motion M 21/22 sowie der Motion M 8/24. Da die KRAK in der inhaltlichen Erarbeitung einen erneuten Abgleich wünschte, verzögerte sich die Vernehmlassung, weshalb unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt wird.

2.7 Motion M 4/23: Sprachliche Gleichstellung in amtlichen Veröffentlichungen

Die Motion M 4/23 wurde mit RRB Nr. 593/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Oktober 2023 erheblich erklärt. Am 15. September 2025 hat die JSVP die Volksinitiative «Schwyz gendert nicht! – Initiative für eine einfache und verständliche Sprache» mit mehr als 2000 Unterschriften von Stimmberechtigten bei der Staatskanzlei eingereicht. Mit Beschluss vom 23. September 2025 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die Volksinitiative formell zustande gekommen ist (Abl Nr. 40 2437). Inhaltlich beschlagen die eingereichte Volksinitiative wie auch die Motion den gleichen Gegenstand. Es geht um die Frage, inwiefern der sprachlichen Gleichstellung bzw. dem Sprachgebrauch in amtlichen Veröffentlichungen mit Blick auf die geltende Regelung von § 8 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (AVG, SRSZ 140.200) hinreichend Rechnung getragen werden kann. Auch formell bzw. systematisch betreffen das Volksbegehren und die Motion die gleiche Normenstufe, nämlich die Anpassung des einen und gleichen Gesetzes. In beiden Fällen geht es namentlich um § 8 AVG, der geändert bzw. in eine neue Regelung überführt werden soll. Der zu beachtende Grundsatz der Einheit der Materie will unter anderem verhindern, dass über den gleichen Gegenstand in unterschiedlichen Referendums- bzw. Abstimmungsvorlagen in kurzer zeitlicher Abfolge mehrfach abzustimmen ist. Regierungsrat wie auch Parlament würden bei der Antragstellung bzw. Beschlussfassung über die erste Vorlage ein Präjudiz zuungunsten der zweiten Vorlage schaffen, was auch mit Blick auf die Gewichtung eines parlamentarischen Vorstosses und einer Volksinitiative problematisch erscheint. Deshalb sollen die beiden Vorlagen zeitlich wie inhaltlich aufeinander abgestimmt dem Kantonsrat zur Beratung vorgelegt werden. Es wird deshalb unter Ziffer 3 eine Fristverlängerung bis am 31. Dezember 2026 beantragt.

2.8 Postulat P 8/23: Auslegeordnung zur Verbesserung der Prozesse im Bildungsbereich

Das Postulat P 8/23 wurde mit RRB Nr. 737/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Februar 2024 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt, der verschiedene Organisationsvarianten zur Verbesserung der Prozesse im Bildungsbereich aufzeigen wird.

2.9 Motion M 15/23: Transparenz im Asyl-Verteilungsprozess durch tägliche Veröffentlichung der Belegungsdaten gegenüber Gemeindebehörden

Die Motion M 15/23 wurde mit RRB Nr. 228/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. April 2024 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt mittels einer Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, MigG, SRSZ 111.200). Die Vernehmlassung fand im vierten Quartal 2025 statt. Die Beratung im Kantonsrat ist im Frühjahr 2026 geplant.

2.10 Postulat M 17/23: Stärkung der 3. Oberstufe

Die Motion M 17/23 wurde mit RRB Nr. 332/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 22. Mai 2024 als Postulat erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt, der über bereits getroffene sowie weitere mögliche Massnahmen zur Stärkung der 3. Oberstufe informiert.

2.11 Motion M 3/24: Effizienzgewinne durch Digitalisierung – Möglichkeiten für Gemeinden schaffen

Die Motion M 3/24 wurde mit RRB Nr. 565/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 11. September 2024 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird voraussichtlich fristgerecht ein Bericht unterbreitet.

2.12 Motion M 5/24: Bezahlkarte für Asylbewerber

Die Motion M 5/24 wurde mit RRB Nr. 477/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 11. September 2024 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt mittels einer Teilrevision des Kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, MigG, SRSZ 111.200). Die Vernehmlassung fand im 4. Quartal 2025 statt. Die Beratung im Kantonsrat ist im Frühjahr 2026 geplant.

2.13 Postulat P 5/24: Massnahmenpaket für genügend Ferienzimmer sowie Betreuungsplätze in Wohngruppen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Das Postulat P 5/24 wurde mit RRB Nr. 784/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 11. Dezember 2024 erheblich erklärt. Das Postulat kann im Rahmen von Bericht und Vorlage für eine Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) erledigt werden. Das Vernehmlassungsverfahren dazu wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 eröffnet. Die Vorlage an den Kantonsrat erfolgt im Jahr 2027, weshalb unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung bis Ende 2027 beantragt wird.

2.14 Motion M 8/24: Limitierung der Vergütung (Entschädigung fix und variabel) der Geschäftsleitung der Schwyzer Kantonalbank

Die Motion M 8/24 wurde mit RRB Nr. 380/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 27. Juni 2024 erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, der Motion M 21/22 sowie dem Postulat M 20/22 zu synchronisieren. Da die KRAK in der inhaltlichen Erarbeitung einen erneuten Abgleich wünschte, verzögerte sich die Vernehmlassung, weshalb unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt wird.

2.15 Postulat M 9/24: Fortschritt im Bildungswesen: Erziehungsrat aufheben

Die Motion M 9/24 wurde mit RRB Nr. 542/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 11. September 2024 als Postulat erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird im Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Postulat P 8/23, welches inhaltlich in eine ähnliche Richtung zielt, innert Frist ein Bericht vorgelegt, der verschiedene Organisationsvarianten zur Verbesserung der Prozesse im Bildungsbereich aufzeigen wird.

2.16 Motion M 11/24: Kulturland schützen: Einführung statischer Waldgrenzen im Kanton Schwyz

Die Motion M 11/24 wurde mit RRB Nr. 2/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 12. Februar 2025 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt mittels einer Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes vom 21. Oktober 1998 (KWaG, SRSZ 313.110). Die Vernehmlassung ist im Frühling 2026 geplant.

2.17 Motion M 13/24: Feuerwehersatzabgabe: Unnötigen administrativen Aufwand für die Gemeinden reduzieren

Die Motion M 13/24 wurde mit RRB Nr. 178/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 16. April 2025 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird voraussichtlich fristgerecht ein Bericht unterbreitet.

2.18 Postulat P 8/24: OECD Mindeststeuer – Kantonaler Gestaltungsspielraum bei Steuersatzerhöhungen ausnutzen

Das Postulat P 8/24 wurde mit RRB Nr. 263/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Juni 2025 erheblich erklärt. Die Weiterbehandlung des Postulats innert der vorgegebenen Frist (26. Juni 2027) hängt von laufenden internationalen Entwicklungen im Bereich der OECD-Mindestbesteuerung und der Frage der internationalen Akzeptanz kantonalen Standortmassnahmen ab.

2.19 Postulat P 10/24: Überkantonale Zusammenarbeit von Spitälern

Das Postulat P 10/24 wurde mit RRB Nr. 156/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 16. April 2025 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt, in dem die Durchführbarkeit und das Potenzial einer verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit in der Spitalplanung geprüft werden.

2.20 Postulat P 12/24: Bestattung in der frühen Schwangerschaft verstorbener Kinder

Das Postulat P 12/24 wurde mit RRB Nr. 257/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Juni 2025 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht zur Revision der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) vorgelegt.

2.21 Postulat P 17/24: Versorgungslage ME/CFS und LongCovid Betroffene – Situation Kanton Schwyz

Das Postulat P 17/24 wurde mit RRB Nr. 425/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 17. September 2025 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt, in dem die Versorgungslage der ME/CFS- und Long Covid-Betroffenen im Kanton Schwyz aufgezeigt wird.

2.22 Postulat P 3/25: Bürokratieabbau im Bildungswesen

Das Postulat P 3/25 wurde mit RRB Nr. 436/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 17. September 2025 erheblich erklärt. Der Regierungsrat erachtet diesen Auftrag als Daueraufgabe, der im Austausch mit den Schulträgern vor Ort kontinuierlich bearbeitet wird. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt, der über vorgenommene Schritte zum Bürokratieabbau informieren wird.

2.23 Postulat M 2/25: Wildschäden von nicht jagdbaren Arten entschädigen

Die Motion M 2/25 wurde mit RRB Nr. 524/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 17. September 2025 als Postulat erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt, gleichzeitig mit der Umsetzung des Postulats M 13/25, mittels einer Teilrevision der Jagd- und Wildtierschutzverordnung vom 13. März 2018 (JWV, SRSZ 761.111). Die Inkraftsetzung ist im Sommer 2026 vorgesehen.

2.24 Motion M 6/25: Zeitgemässe Verjährungsfristen - Anpassung der Bestimmungen über die Verjährung im Staatshaftungsgesetz

Die Motion M 6/25 wurde mit RRB Nr. 670/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 22. Oktober 2025 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat soll fristgerecht ein Bericht unterbreitet werden.

2.25 Motion M 7/25: Anpassung des Energiegesetzes

Die Motion M 7/25 wurde mit RRB Nr. 632/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 22. Oktober 2025 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt mittels einer Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 (SRSZ 420.100). Die Vernehmlassung ist im Sommer 2026 geplant.

2.26 Motion M 9/25: Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Frauen, Männern und Kindern – Anpassung der Opferhilfe und Sicherstellung adäquater Unterbringung

Die Motion M 9/25 wurde mit RRB Nr. 823/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 17. Dezember 2025 erheblich erklärt. Die Motion kann im Rahmen von Bericht und Vorlage für eine Totalrevision des SEG erledigt werden. Das Vernehmlassungsverfahren dazu wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 eröffnet. Die Beratung im Kantonsrat ist 2027 vorgesehen.

2.27 Postulat M 13/25: Regulierung von Grossraubtieren – Einbezug der Jägerschaft

Die Motion M 13/25 wurde mit RRB Nr. 782/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 17. Dezember 2025 als Postulat erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt gleichzeitig mit der Umsetzung des Postulats M 2/25 mittels einer Teilrevision der Jagd- und Wildtierschutzverordnung vom 13. März 2018 (JWV, SRSZ 761.111). Die Inkraftsetzung ist im Sommer 2026 vorgesehen.

2.28 Postulat P 16/25: Bauten im Grundwasser weiterhin ermöglichen

Das Postulat P 16/25 wurde mit RRB Nr. 662/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 17. September 2025 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt.

3. Anträge auf Fristerstreckung

Gemäss § 69 GOKR ist dem Kantonsrat so bald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird. Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen. Er kann im Jahresbericht gesammelt unterbreitet werden. Es liegen folgende Fristerstreckungsanträge vor:

3.1 Motion M 13/22: Digitale Transformation des Kantons Schwyz

Eingereicht	16. September 2022	RRB Nr.	130/2023
Frist geltend	30. Juni 2025	Zuständig	Finanzdepartement
Fristerstreckung	30. September 2026	Erstunterzeichner	KR Lorenz Ilg

Die Motion M 13/22 wurde mit RRB Nr. 130/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. April 2023 erheblich erklärt. Die Vernehmlassung zum neuen Gesetz über die digitale Verwaltung ist abgeschlossen. Für eine sachgerechte Verarbeitung aller Rückmeldungen sowie eine zukunftsfähige Vorlage in diesem dynamischen Bereich sind indes noch weitere Arbeiten notwendig. Entsprechend wird eine Fristverlängerung bis am 30. September 2026 beantragt.

3.2 Motion M 16/22: Dynamisierung Deckelung Gerichtskostenvorschuss – Zivilverfahrenstourismus eindämmen

Eingereicht	16. Oktober 2022	RRB Nr.	250/2023
Frist geltend	30. September 2025	Zuständig	Sicherheitsdepartement
Fristerstreckung	30. Juni 2026	Erstunterzeichner	KR Matthias Kessler

Die Motion M 16/22 wurde mit RRB Nr. 250/2023 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 erheblich erklärt. Die Referendumsfrist für die Teilrevision des FHG (Revision Gebührenerhebung) ist per Ende 2025 abgelaufen. Da diese Frist abgewartet werden musste, kann die Vorlage dem Kantonsrat erst im 1. Halbjahr 2026 unterbreitet werden. Entsprechend wird eine Fristverlängerung bis am 30. Juni 2026 beantragt.

3.3 Motion M 18/22: Rechtsgrundlagen für E-Government und digitaler Transformation schaffen

Eingereicht	28. Oktober 2022	RRB Nr.	130/2023
Frist geltend	30. Juni 2025	Zuständig	Finanzdepartement
Fristerstreckung	30. September 2026	Erstunterzeichner	KR Marlene Müller-Diethelm

Die Motion M 18/22 wurde mit RRB Nr. 130/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. April 2023 erheblich erklärt. Die Vernehmlassung zum neuen Gesetz über die digitale Verwaltung ist abgeschlossen. Für eine sachgerechte Verarbeitung aller Rückmeldungen sowie eine zukunftsfähige Vorlage in diesem dynamischen Bereich sind indes noch weitere Arbeiten notwendig. Entsprechend wird eine Fristverlängerung bis am 30. September 2026 beantragt.

3.4 Postulat M 20/22: Verschlankter Bankrat für unsere Kantonalbank

Eingereicht	17. November 2022	RRB Nr.	324/2023
Frist geltend	13. Dezember 2025	Zuständig	Finanzdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2026	Erstunterzeichner	KR Roland Lutz

Die Motion M 20/22 wurde mit RRB Nr. 324/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 als Postulat erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, der Motion M 21/22 sowie der Motion M 8/24 zu synchronisieren. Da im Rahmen der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage weitere Koordinationsarbeiten mit der KRAK erwünscht waren, verzögerte sich die Erarbeitung. Entsprechend wird eine Fristerstreckung bis 31. Dezember 2026 beantragt.

3.5 Motion M 21/22: Frischer Wind für unsere Kantonalbank

Eingereicht	17. November 2022	RRB Nr.	324/2023
Frist geltend	13. Dezember 2025	Zuständig	Finanzdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2026	Erstunterzeichner	KR Dieter Göldi

Die Motion M 21/22 wurde mit RRB Nr. 324/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, dem Postulat M 20/22 sowie der Motion M 8/24 zu synchronisieren. Da im Rahmen der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage weitere Koordinationsarbeiten mit der KRAK erwünscht waren, verzögerte sich die Erarbeitung. Entsprechend wird eine Fristerstreckung bis 31. Dezember 2026 beantragt.

3.1 Einzelinitiative EI 2/23: Zeitgemässes Wahlsystem für Bankrätinnen und Bankräte der Schwyzer Kantonalbank (SZKB)

Eingereicht	19. September 2023	RRB Nr.	824/2023
Frist geltend	13. Dezember 2025	Zuständig	KRAK (Finanzdepartement)
Fristerstreckung	31. Dezember 2026	Erstunterzeichner	KR Alexander Lacher

Die Einzelinitiative EI 2/23 wurde am 23. Oktober 2023 mit Bericht und Antrag der Aufsichtskommission für die Schwyzer Kantonalbank (KRAK) beantwortet und am 13. Dezember 2023 vom Kantonsrat erheblich erklärt. Gemäss § 63 GOKR beauftragt der Kantonsrat die entsprechende Kommission. Die Umsetzung erfolgt zusammen mit dem Postulat M 20/22, der Motion M 21/22 sowie der Motion M 8/24. Da im Rahmen der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage weitere Koordinationsarbeiten mit der KRAK erwünscht waren, verzögerte sich die Erarbeitung. Entsprechend wird eine Fristerstreckung bis 31. Dezember 2026 beantragt.

3.2 Motion M 4/23: Sprachliche Gleichstellung in amtlichen Veröffentlichungen

Eingereicht	15. Februar 2023	RRB Nr.	593/2023
Frist geltend	25. Oktober 2025	Zuständig	Sicherheitsdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2026	Erstunterzeichner	KR Irene Huwyl Gwerder

Die Motion M 4/23 und die am 15. September 2025 von der JSVP eingereichte Volksinitiative «Schwyz gendert nicht! – Initiative für eine einfache und verständliche Sprache» beschlagen inhaltlich den gleichen Gegenstand. Deshalb sollen die beiden Vorlagen zeitlich wie inhaltlich aufeinander abgestimmt dem Parlament zur Beratung vorgelegt werden. Entsprechend wird eine Fristverlängerung bis am 31. Dezember 2026 beantragt.

3.3 Motion M 8/24: Limitierung der Vergütung (Entschädigung fix und variabel) der Geschäftsleitung der Schwyzer Kantonalbank

Eingereicht	22. April 2024	RRB Nr.	380/2024
Frist geltend	27. Juni 2026	Zuständig	Finanzdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2026	Erstunterzeichner	KR Stefan Langenauer

Die Motion M 8/24 wurde mit RRB Nr. 380/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 27. Juni 2024 erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, dem Postulat M 20/22 sowie der Motion M 21/22 zu synchronisieren. Da im Rahmen der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage weitere Koordinationsarbeiten mit der KRAK erwünscht waren, verzögerte sich die Erarbeitung. Entsprechend wird – obwohl die ursprüngliche Frist noch nicht abgelaufen ist – eine korrespondierende Fristerstreckung bis 31. Dezember 2026 beantragt.

3.4 Postulat P 5/24: Massnahmenpaket für genügend Ferienzimmer sowie Betreuungsplätze in Wohngruppen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Eingereicht	24. April 2024	RRB Nr.	784/2024
Frist geltend	11. Dezember 2026	Zuständig	Departement des Innern
Fristerstreckung	31. Dezember 2027	Erstunterzeichner	KR Mathias Bachmann

Das Postulat P 5/24 wurde mit RRB Nr. 784/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 11. Dezember 2024 erheblich erklärt. Da das Thema des Postulats Gegenstand des zu revidierenden SEG ist, soll es im Rahmen der Totalrevision bearbeitet werden, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen und das Thema ganzheitlich einfließen zu lassen. Das Vernehmlassungsverfahren zum revidierten SEG wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 eröffnet und die

Behandlung im Kantonsrat erfolgt 2027. Entsprechend wird eine Fristverlängerung bis am 31. Dezember 2027 beantragt. Auf operativer Ebene konnte mit einem Leistungserbringer bereits eine Verbesserung der Situation erzielt werden.

4. Erledigung von Postulaten

Gemäss § 65 Abs. 4 GOKR kann die Berichterstattung über die Erledigung von Postulaten im Jahresbericht erfolgen. Die folgenden Postulate werden hiermit erledigt und können abgeschrieben werden:

4.1 Postulat P 10/21: Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip

Das Postulat fordert, dass der für den Eigenverbrauch selbst produzierte Strom nach dem Nettoprinzip besteuert und bei kleineren Anlagen auf eine Besteuerung der Stromvergütung gänzlich verzichtet werde. Gemäss den vorhergehenden Ausführungen ist nicht davon auszugehen, dass auf Bundesebene eine Gesetzesänderung beschlossen wird. Die am 17. Dezember 2021 bzw. 14. Mai 2024 eingereichten parlamentarischen Initiativen 21.529 (Grossen) und 24.425 (UREK-N; Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie Nationalrat), mit denen eine schweizweit harmonisierte Besteuerung nach dem Nettoprinzip verlangt wurde, sind im eidgenössischen Parlament zwischenzeitlich als erledigt abgeschrieben worden. Harmonisierungsrechtliche Bestrebungen zu einer schweizweiten Einführung des Nettoprinzips sind derzeit nicht erkennbar. Die FDK (Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren) hat der UREK-N am 6. Juni 2025 mitgeteilt, dass sich eine bundesrechtliche Regelung wegen der unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Kantone für eine Harmonisierung der Besteuerung von Solarstrom nicht eigne. Das Postulat kann entsprechend als erledigt abgeschrieben werden.

4.2 Postulat P 12/23: Lehrabbrüche verhindern – Berufsbildung stärken

Das Postulat P 12/23 wurde mit RRB Nr. 17/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Februar 2024 erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat im Juni 2025 das vom Amt für Berufsbildung erarbeitete Konzept für die Realisierung eines Case Managements Berufsbildung (CMBB) genehmigt und dessen Umsetzung per Mitte 2026 in Auftrag gegeben. Demnach soll das CMBB Kanton Schwyz zwei Interventionsräume abdecken, nämlich zum einen die Oberstufe (Sek I inkl. Übergang an der Nahtstelle zur Berufsbildung) und zum anderen die Berufsbildung. Das CMBB wird gemäss Entscheid des Regierungsrates beim Amt für Berufsbildung angegliedert und für die Aufbauphase bis und mit 2027 wurden 1.4 Vollzeitstellen bewilligt, die in Abhängigkeit der effektiven Fallzahlen letztlich bis auf maximal drei Vollzeitstellen ausgebaut werden sollen. Mit dem in der Zwischenzeit durch den Regierungsrat zur Umsetzung freigegebenen Konzept CMBB ist das Anliegen erfüllt und das Postulat kann entsprechend als erledigt abgeschrieben werden.

4.3 Postulat P 19/23: Erhöhung der Trägerrestfinanzierung der FHZ um 0.5%

Das Postulat P 19/23 wurde mit RRB Nr. 864/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Februar 2024 erheblich erklärt. Das von diversen kantonalen Parlamenten vorgebrachte Anliegen wurde im Rahmen des Budgetprozesses 2026 der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern, HSLU) im Konkordatsrat diskutiert.

Anstelle einer erhöhten Trägerrestfinanzierung hat sich der Konkordatsrat im Rahmen dieser Diskussionen für eine Aufstockung des Eigenkapitals der HSLU auf sechs Prozent des Umsatzes 2024 (sprich eine Einlage ins Eigenkapital von insgesamt 5.34 Mio. Franken, wovon Fr. 332 000.-- zulasten des Kantons Schwyz) ausgesprochen. Damit erhält die HSLU grösseren

finanziellen Spielraum, welcher auch eine Stärkung der Forschungstätigkeit ermöglicht. Der Regierungsrat sieht somit das Anliegen als erfüllt an, weshalb das Postulat P 19/23 als erledigt abgeschrieben werden kann.

4.4 Postulat P 6/25: Überprüfung und Reduktion der ISOS-Gebiete

Das Postulat P 6/25 wurde mit RRB Nr. 437/2025 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 17. September 2025 erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat beim Bundesamt für Kultur (BAK) die Forderung des Postulats zur zeitnahen Priorisierung der ISOS-Gebiete des Kantons Schwyz eingefordert. In der Rückmeldung des BAK wird dargelegt, dass die Revision des Bundesinventars kantonsweise in chronologischer Reihenfolge erfolgt und aktuell die Arbeiten in den Kantonen Aargau, Freiburg, Graubünden, Schaffhausen und Wallis im Gange sind. Gemäss BAK ist nicht mit einem Start der Arbeiten im Kanton Schwyz in den nächsten fünf Jahren zu rechnen. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a. den Jahresbericht 2025 zu genehmigen;
- b. von der Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen;
- c. die beantragten Fristerstreckungen zu gewähren;

2. Die Postulate P 10/21, P 12/23, P 19/23 und P 6/25 werden gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber